

Merkblatt

zur Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten,
Feuerwehrdurchgängen und Aufstellflächen für
Hubrettungsfahrzeuge



Stand: 10/2020

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Begriffe	4
1.1 Feuerwehrzugänge / -durchgänge	4
1.2 Feuerwehzufahrten.....	4
1.3 Feuerwehraufstellflächen	4
1.4 Feuerwehrbewegungsflächen	4
2. Feuerwehrzugänge / -durchgänge	5-6
2.1 Anforderungen	5
2.2 Hinweisschilder	6
3. Feuerwehzufahrten / -durchfahrten	7-11
3.1 Breite und Höhe	7
3.2 Befestigung und Tragfähigkeit	7-8
3.3 Kurven	8-9
3.4 Fahrspuren	9
3.5 Neigungen	10
3.6 Stufen und Schwellen	10
3.7 Hinweisschilder	10
3.8 Sperrvorrichtungen	11
3.9 Randbegrenzung	11
3.10 Bordsteinabsenkung	11
4. Feuerwehraufstellflächen	11-14
4.1 Größe der Feuerwehraufstellflächen.....	11
4.2 Feuerwehraufstellflächen entlang der Außenwand	11-12
4.3 Feuerwehraufstellfläche rechtwinklig zur Außenwand.....	12-13
4.4 Freihalten des Anleiterbereichs.....	13
4.5 Neigungen	13
4.6 Hinweisschilder	13
4.7 Befestigung und Tragfähigkeit	14
4.8 Randbegrenzung	14

4.9	Stufen und Schwellen	14
5.	Feuerwehrbewegungsflächen.....	14-15
5.1	Größe	14
5.2	Neigungen	14
5.3	Hinweisschilder	15
5.4	Stufen und Schwellen	15
5.5	Randbegrenzung	15
5.6	Befestigung und Tragfähigkeit	15

Einleitung

Die Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) stellt Anforderungen an die Beschaffenheit von Zugängen, Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf Baugrundstücken und / ggf. öffentlichen Verkehrsflächen. Diese Anforderungen sollen gewährleisten, dass bei einem Brand eine Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich werden.

Häufig jedoch wird die Tätigkeit der Feuerwehr trotz Erfüllung der gestellten Anforderungen im Laufe der Zeit durch Unwissenheit, Fehlverhalten und Veränderung der Umgebung erschwert. Klassisches Beispiel ist hier der Baum, der über Jahre eine solche Größe angenommen hat, dass ein als Rettungsweg deklariertes Fenster im Obergeschoss eines Gebäudes mit dem Hubrettungsfahrzeug nicht mehr erreicht werden kann, oder die Feuerwehrezufahrt, die mehr und mehr als Anstellfläche für Fahrzeuge und sonstige Materialien genutzt wird und somit ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht mehr gerecht wird. Hier sind insbesondere die Eigentümer der Gebäude und baulichen Anlagen gefordert, die Erhaltung und Nutzung der Flächen für die Feuerwehr durch entsprechende Kennzeichnung und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

1. Begriffe

1.1 Feuerwehrezugänge / -durchgänge

Feuerwehrezugänge / -durchgänge sind Flächen auf einem Grundstück, die Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbinden.

Sie dienen zum Erreichen von Stellflächen mit Rettungs- und Löschgeräten und können überbaut sein (Durchgänge).

1.2 Feuerwehrezufahrten

Feuerwehrezufahrten sind befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen und dem Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen mit Feuerwehrfahrzeugen dienen.

Sie können auch überbaut sein (Durchfahrten).

1.3 Feuerwehraufstellflächen

Feuerwehraufstellflächen sind nicht überbaute, befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehrezufahrten in Verbindung stehen.

Sie dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen.

1.4 Feuerwehrebewegungsflächen

Feuerwehrebewegungsflächen sind befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehrezufahrten in Verbindung stehen.

Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten und der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen.

Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein.

2. Feuerwehrgänge / -durchgänge

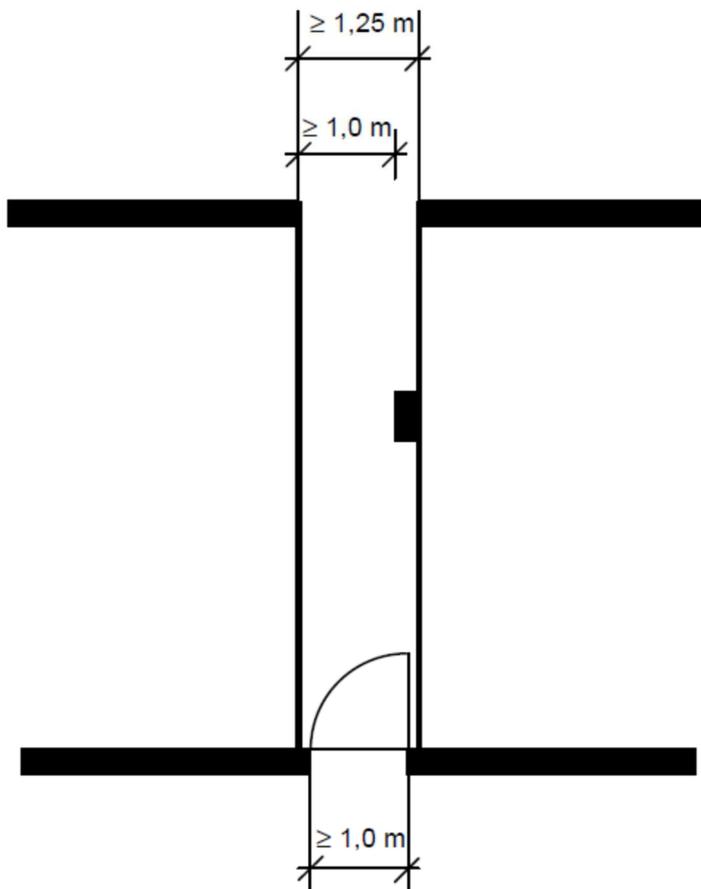
2.1 Anforderungen

Feuerwehrgänge / -durchgänge müssen geradlinig, ebenerdig und mindestens 1,25 m breit sein. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen genügt eine lichte Breite von 1,0 m.

Die lichte Höhe eines Zu- oder Durchgangs muss mindestens 2,0 m betragen.

Sind nach §5 BauO NRW Zu- oder Durchgänge erforderlich, so ist sicherzustellen, dass ein Aufstellen von tragbaren Leitern an der Gebäuderückseite bzw. der Gebäudevorderseite rückwärtiger Gebäude möglich ist.

Dies gilt insbesondere bei Gebäuden mit starker Geländeneigung oder in Hanglagen.



2.2 Hinweisschilder

Feuerwehruzugänge / -durchgänge die auf der Gebäuderückseite liegen, müssen entsprechend den nachfolgenden Hinweisschildern gekennzeichnet werden. Ein Hinweis (Bild 1) ist im Hauseingang anzubringen. Der zweite Hinweis (Bild 2) muss von der öffentlichen Verkehrsfläche der Rückseite aus sichtbar sein.

Hinweis für die Feuerwehr

Mittlere Wohnung im 1.OG

**2.Rettungsweg über Steckleiter
von der Rückseite.
Anfahrt über Straße
"Musterweg"**

Bild 1

**Feuerwehruzugang
"Musterstr. 8"**

Bild 2

3. Feuerwehrzufahrten / -durchfahrten

Zur Zufahrt gehören auch Fahrwege zu Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr.

Gemäß § 5 (1) BauO NRW sind Zufahrten zu schaffen, wenn

- die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder zum anleiten bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegen und/oder
- Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind.

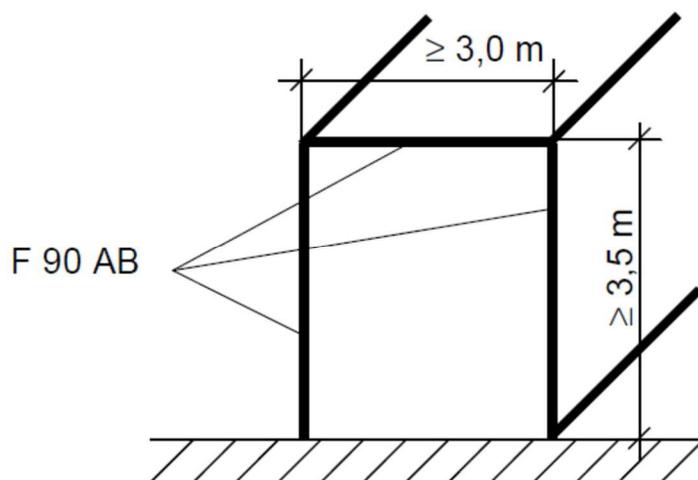
3.1 Breite und Höhe

Die lichte Breite geradliniger Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3,0 m betragen.

Ab einer Länge der Zufahrt von 12 m, erhöht sich die Breite auf 3,5 m.

Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3,5 m betragen.

An Durchfahrten angrenzende Bauteile (Wände, Decken, Pfeiler) müssen feuerbeständig sein (F90AB).



3.2 Befestigung und Tragfähigkeit

Zu- und Durchfahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird gem. VV TB NRW auf

DIN EN 1991-1-1:2010-12

DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12

verwiesen.

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind entsprechend der Straßen-Bauklasse VI Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW 2019) zu befestigen.

Demnach sind als oberste Deckschicht folgende Materialien zulässig:

- Plattenbeläge
- Rasengittersteine
- Pflastersteine
- Asphaltdecken
- Beton

Schotterrasen ist insofern zulässig, wenn Schotterrasenflächen gemäß Nutzungskategorie N Fw nach den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) vom August 2018 befestigt werden und auch die regelmäßige Instandhaltung zur Funktionserhaltung entsprechend Abschnitt 8 der FLL-Richtlinie erfolgt.

Genehmigte Flächen für die Feuerwehr mit Schotterrasen können im Rahmen des Bestandschutzes nur belassen werden, wenn sie für eine Befahrung mit Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr geeignet sind.

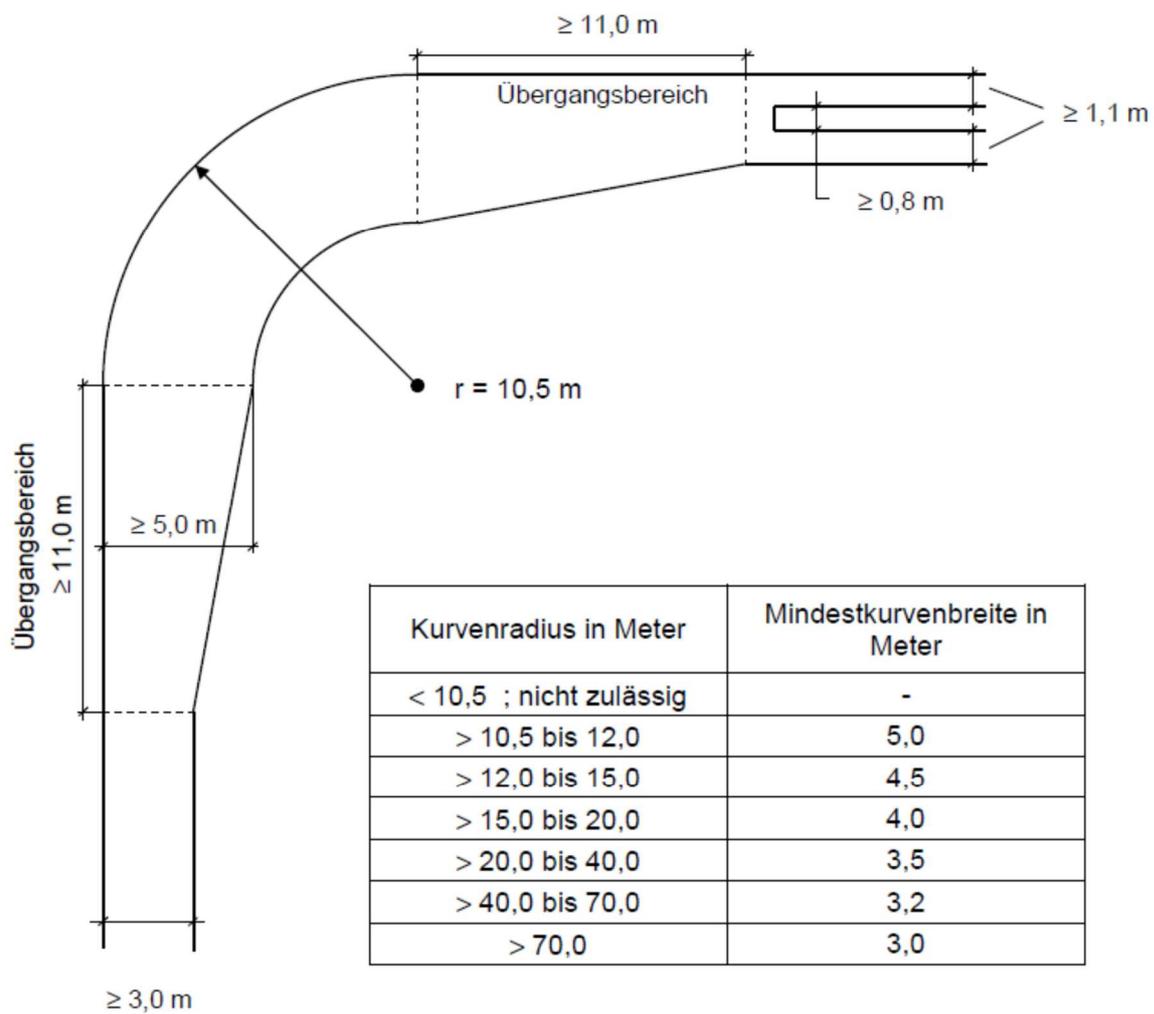
Ggf. ist die Nutzbarkeit durch ein Bodengutachten nachzuweisen. Als Parameter sind dazu gemäß der Technischen Baubestimmung Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr 2009-10 mit den oben genannten Werten anzusetzen.

Über Schotterrasen im Bestand darf sich keine zusätzliche Schicht durch nachträglich aufgebrauchten Humus, Rasenschnitt oder andere humusbildende Stoffe aufbauen.

3.3 Kurven

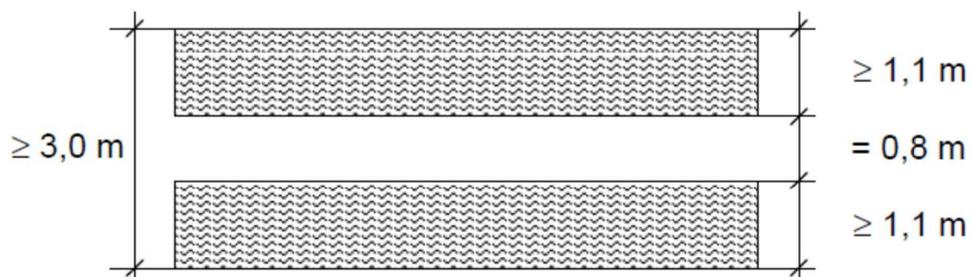
Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Kurven zugeordneten Mindestbreite nicht unterschritten werden.

Dabei müssen vor und hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.



3.4 Fahrspuren

Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,8 m haben und mindestens je 1,1 m breit sein.



3.5 Neigungen

Zu- oder Durchfahrten dürfen geneigt sein. Die Neigung darf nicht mehr als 10 v.H. betragen. Neigungswechseln sind im Durchfahrtsbereich sowie 8 m vor und hinter der Durchfahrt unzulässig. Die Übergänge zwischen verschiedenen Neigungen sind mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.

3.6 Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen nach 3.5 sind Stufen unzulässig.

3.7 Hinweisschilder

Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066-D1 entsprechen und mindestens 210 mm x 594 mm groß sein. Zu- oder Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge sind als „Feuerwehrezufahrt“ und **mit dem amtlichen Zusatz „Stadt Jüchen“**, zu kennzeichnen. Der Hinweis muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.

Feuerwehrezufahrt
Stadt Jüchen



3.8 Sperrvorrichtungen

Es gibt 3 Möglichkeiten:

- a. Sperrvorrichtungen (z.B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können (max. 5 mm Materialstärke).
- b. Sollten hier elektrisch betriebene Tür- bzw. Toranlagen zur Anwendung kommen, ist die Funktion im Schadensfall mit der Feuerwehr Jüchen, Abt Vorbeugender Brandschutz, Tel. 02165 / 879156-17, detailliert abzustimmen.
- c. Alternativlösungen (z.B. Schlüsseldepot mit der Schließung der Feuerwehr) sind mit der Feuerwehr Jüchen, Abt Vorbeugender Brandschutz, Tel. 02165 / 879156-17, abzustimmen.

3.9 Randbegrenzung

Die Zufahrten müssen eine stets deutliche erkennbare Randbegrenzung mit nicht mehr als 0,8 m Höhe (z.B. durch Pfosten) erhalten.

3.10 Borsteinabsenkung

Die Zufahrtsmöglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche ist durch das Absenken auf eine max. Höhe von 8 cm des Bordsteins deutlich zu machen.

4. Feuerwehraufstellflächen

4.1 Größe der Aufstellflächen

Aufstellflächen müssen mindestens 5,5 m x 11,0 m groß und so angeordnet sein, dass alle zu Anleitern bestimmten Stelle von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

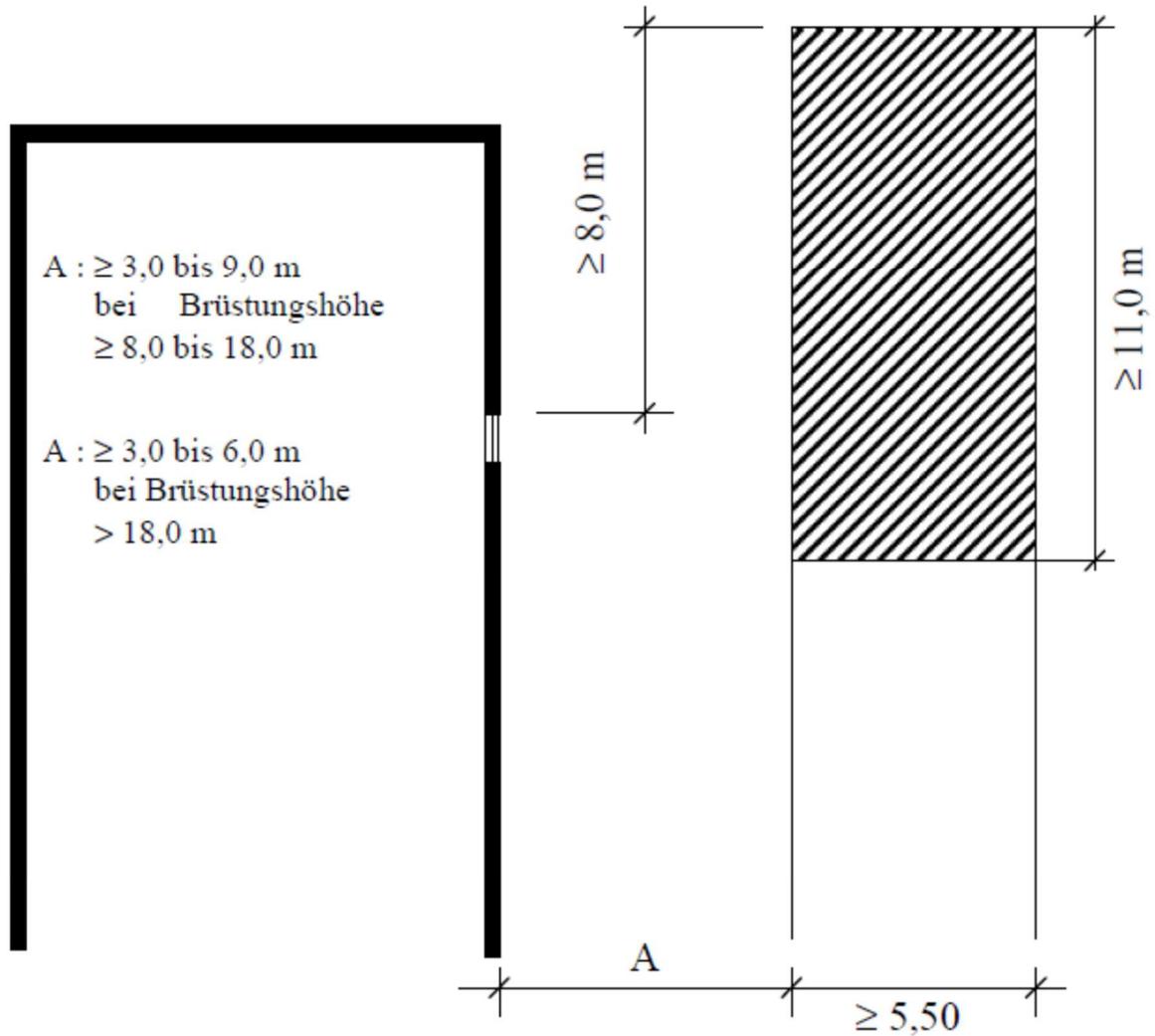
Die Aufstellflächen sind ständig freizuhalten.

4.2 Feuerwehraufstellflächen entlang der Außenwand

Die Aufstellflächen müssen mit Ihrer der anzuleitenden Außenwand zu gekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3,0 m zur Außenwand haben.

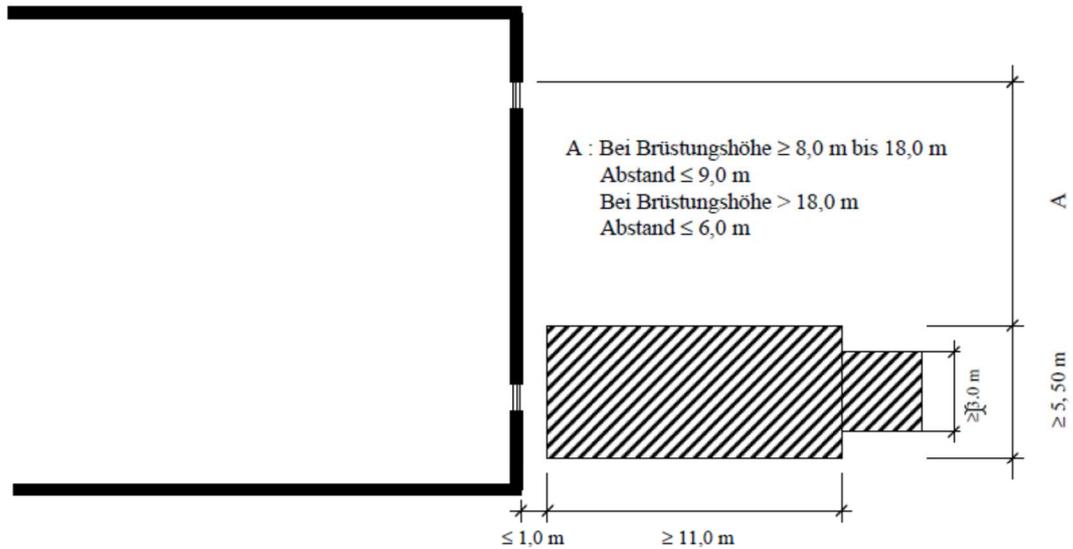
Der Abstand darf höchstens 9,0 m, bei Brüstungshöhen von mehr als 18,0 m höchstens 6,0 m betragen.

Die Aufstellfläche muss mindestens 8,0 Meter über die letzte Anleiterstelle hinausragen.



4.3 Feuerwehraufstellfläche rechtwinklig zur Außenwand

Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1,0 m zur Außenwand haben. Der Abstand zwischen der Außenseite der Aufstellfläche und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stelle höchstens 9,0 m, bei Brüstungshöhen von mehr als 18,0 m höchstens 6,0 m betragen.



4.4 Freihalten des Anleiterbereichs

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.

4.5 Neigungen

Aufstellflächen dürfen in keiner Richtung mehr als 5 v.H. geneigt sein.

4.6 Hinweisschilder

Aufstellflächen sind durch Hinweisschilder nach DIN 1466 - D1 - 210 mm x 594 mm mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

Fläche für die Feuerwehr

4.7 Befestigung und Tragfähigkeit

Aufstellflächen sind so zu befestigen, dass sie einer Flächenpressung von mindestens 800 kN/m² standhält (DIN 14090).

4.8 Randbegrenzung

Siehe Punkt 3.9

4.9 Stufen und Schwellen

Siehe Punkt 3.6

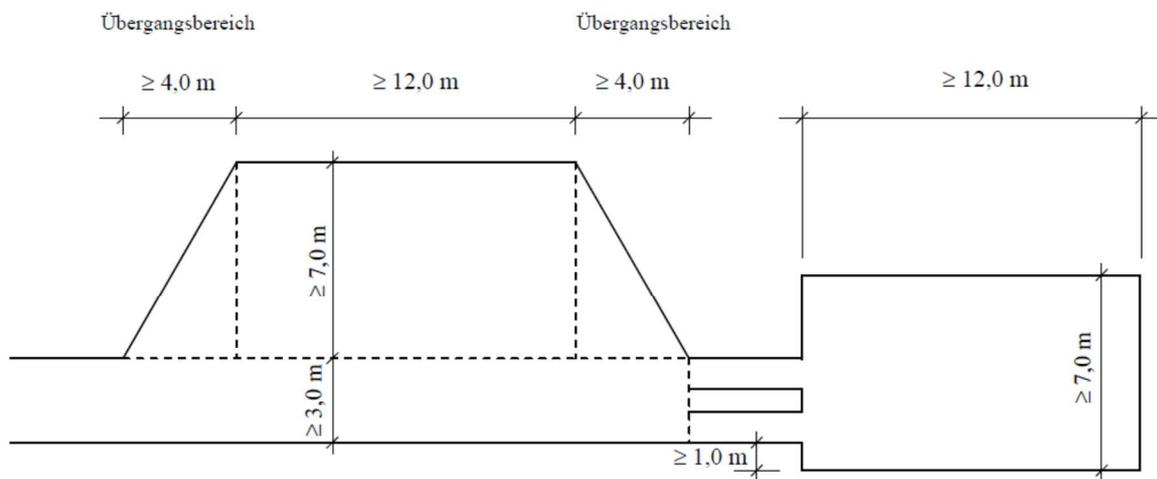
5. Feuerwehrebewegungsflächen

5.1 Größe der Feuerwehrebewegungsflächen

Bewegungsflächen müssen für jedes nach Ausrückeordnung vorgesehene Fahrzeug mindestens 7,0 m x 12,0 m groß sein.

Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind 4,0 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.

Die Bewegungsflächen sind ständig freizuhalten und zwingend mit der Feuerwehr Jüchen, Abt Vorbeugender Brandschutz, Tel. 02165 / 879156-17, abzustimmen.



5.2 Neigungen

Bewegungsflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 10 v.H. geneigt sein.

(Ist die Bewegungsfläche gleichzeitig Aufstellfläche für die Drehleiter, so ist Punkt 4.5 gültig)

5.3 Hinweisschilder

siehe 4.6

5.4 Stufen und Schwellen

siehe 3.6

5.5 Randbegrenzung

siehe 3.9

5.6 Befestigung und Tragfähigkeit

siehe 3.2